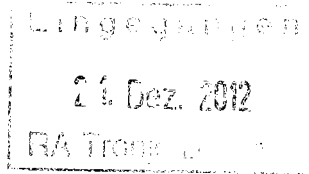


REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln



Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Christina Fockers
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 167
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
fockers@redeker.de

Bonn, den 28. November 2012

Reg.-Nr.: 67/02687-12

LDG/cf/00021

In dem Rechtsstreit

RWE Power AG

./.

Jörg Bergstedt

- 24 O 318/12 -

nehmen wir zum Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 05.11.2012 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung:

Der Beklagte beschränkt sich in seiner Darlegung der vermeintlichen Erfolgsaussichten seiner Rechtsverteidigung auf einen Verweis auf die sog. Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 (BVerfGE 128, 226 ff.). Der Beklagte weist lediglich daraufhin, dass es sich bei der Klägerin angeblich um ein von der öffentlichen Hand beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen handele und Gleisanlagen kein versammlungs-rechtsfreier Raum seien. Hieraus will der Beklagte offenbar ableiten, dass die von ihm nicht bestrittene Gleisbesetzung rechtlich zulässig gewesen sei.

Der Beklagte verkennt dabei allerdings die in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem Fraport-Urteil im Besonderen enthaltenen rechtlichen Würdigungen. Hinzu tritt, dass es sich bei der Klägerin auch nicht – wie bei der Fraport-AG – um ein „von der öffentlichen Hand beherrschtes ge-

Berlin

Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn

Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel

172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig

Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London

265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

mischt-wirtschaftliches Unternehmen“ handelt. Die Klägerin selbst steht zu 100 % im Eigentum der RWE AG; diese wiederum weist eine sehr breit gestreute Anteilsseigenschaft auf. Die öffentliche Hand hält nicht einmal 25% an der RWE AG, so dass schon aus diesem Grund – anders als bei der Fraport AG – nicht von einem von der öffentlichen Hand **beherrschten** gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen gesprochen werden kann.

Aber auch im Übrigen vermag der Verweis auf die Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht das rechtswidrige Verhalten des Beklagten zu rechtfertigen. So entspricht es der ständigen Rechtsprechung – auch des Bundesverfassungsgerichts – das die hier streitgegenständliche Besetzung von Schienen im Zusammenhang mit Demonstrationen nicht unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG fällt, sondern einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit darstellt.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.03.1998 – 1 BvR 222/97-NJW, 1998, 3114; UVG Lüneburg, Beschluss vom 26.02.2004 – 11 LA 239/03 -, NVWZ-RR 2004, 575 f. = Juris Rn. 6; VG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2006 – 3 A 143/04 -, Juris Rn. 108.

Auch die von Seiten des Beklagten ausdrücklich angesprochene Fraport-Entscheidung bestätigt, dass das Handeln des Beklagten nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst ist. Wörtlich heißt es in der Fraport-Entscheidung (BVerfGE, 128, 226 = Juris Rn. 65):

„Die Versammlungsfreiheit verschafft (...) kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt sie dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon der äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Die Durchführung von Versammlungen etwa in Verwaltungsgebäuden oder in eingefriedeten, der Allgemeinheit nicht geöffneten Anlagen ist durch Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz ebenso wenig geschützt, wie etwa in einem öffentlichen Schwimmbad oder Krankenhaus.“

Für Eisenbahnanlagen gilt dies in besonderer Weise, zumal es sich bei den streitgegenständlichen Bahnen um private Grubenanschlussbahnen handelt, die bergrechtlich genehmigt sind. Für die streitgegenständlichen Bahnen bestehen - an die Regelung des § 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBU) angelehnte - Betretungsverbote gegenüber Dritten. Die Eisenbahnanlagen sind daher keine der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Orte im Sinne der Fraport-Entscheidung.

Für die bergrechtlichen Grubenanschlussbahnen Nord-Süd-Bahn einschließlich des Abzweigs Hambach-Bahn ergibt sich das Betretungsverbot aus der Bau- und Betriebsvorschrift der Nord-Süd-Bahn (BV-NSB). Die dortigen Bestimmungen der BV-NSB stimmen mit denen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BoA) NRW vom 31.10.1966 (BVNW 1966, Seite 488) wörtlich überein (vgl. § 34 bis 38 BV-NSB bzw. BoA). So heißt es in § 35 BoA NRW bzw. § 35 BV-NSB wörtlich:

„Anlagen der Anschlussbahn außerhalb der zugelassenen Wege dürfen ohne Erlaubnis nur von Personen betreten werden, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes handeln. Sie haben sich durch eine Bescheinigung ihrer Behörde auszuweisen. Anderen Personen erteilt der Anschlussinhaber die Erlaubnis zum Betreten der Bahnanlagen. Personen, die zum Betreten der Bahnanlagen berechtigt sind, sollen es vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.“

Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass das Verhalten des Beklagten nicht von Artikel 8 Abs. 1 GG im Rahmen der Versammlungsfreiheit erfasst wird und durch die BoA NRW/BV-NSB verboten ist.

Gerade unter Berücksichtigung der Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 bestehen für den Beklagten keine Erfolgsaussichten in der Rechtsverteidigung. Prozesskostenhilfe ist daher nicht zu bewilligen.

(Alexander Leidig)
Rechtsanwalt

Verteiler
Gericht 3-fach

Beglaubigt
Rechtsanwalt